

Bestimmungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Der volle Wortlaut der Bestimmungen der Jugendschöffenbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012 (JMBl. S. 132, ber. 2013 S. 4), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2022 (JMBl. S. 217) geändert worden ist kann auf den Seiten der Bayerischen Staatskanzlei unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267747> eingesehen werden. Hingewiesen wird auf die Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012, die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2022 (JMBl. S. 216) geändert worden ist.

1. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Jugendhilfeausschuss.

Gewählt werden die Jugendschöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss beim Amtsgericht.

2. In der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses, die dem Wahlausschuss beim Amtsgericht vorgelegt wird, müssen je zur Hälfte Männer und Frauen aufgeführt sein.
3. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Es ist nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Vertreter sozialer Berufe) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem aber auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden.
4. Zum Amt des Jugendschöffen sollen Personen berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Amberg-Weizsach wohnen.
5. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

Weitere nicht zu berufende Personen sind:

- a) Der Bundespräsident;
- b) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- c) Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhezustand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von §152 Abs.2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- g) Personen, die gemäß §44a Abs.1 DRiG nicht zum Schöffenamtsberufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des §6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §6 Abs.5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen nach 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. Nr. 6 der Schöffenbekanntmachung ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlament oder des Landtages;
 - b) Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert; Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die das 65. Lebensalter vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet;
6. Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht zur Auswahl mindestens 88 Personen vorschlagen. Damit durch den Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Auswahl erfolgen kann, ist es erforderlich, möglichst viele Personen zu benennen.

Zweckmäßig wird sein, die vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Jugendschöffen auszuüben.

7. Die Vorschlagsliste - erstellt durch den Jugendhilfeausschuss - wird im Kreisjugendamt von 08.-15.05.2023 zu jedermanns Einsicht aufliegen. Dieser Zeitpunkt wird öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember keine Benachrichtigung vom Amtsgericht erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Amberg, 23.01.2023
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisjugendamt



Thomas Schieder
Regierungsrat